



**Budgetbegleitgesetz 2011-2014,  
Entwurf von Bundesgesetzen über die  
Änderung des Universitätsgesetzes 2002  
und des Studienförderungsgesetzes  
(GZ. BMWF-52.250/0133-I/6/2010)**

## **Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz**

**Beschluss des Präsidiums vom 18. November 2010**

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

### ***Universitätsgesetz 2002***

§ 54 Abs. 8: Die Verpflichtung zum Angebot von Parallellehrveranstaltungen konnte schon bisher nur eingelöst werden, wenn den Universitäten die dafür erforderlichen Ressourcen auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Da typischerweise die Platzzahl von Lehrveranstaltungen gerade dann beschränkt wurde und wird, wenn die entsprechenden Ressourcen nicht gegeben sind, stand diese abstrakte Verpflichtung schon immer in einem Spannungsverhältnis zu den realen Gegebenheiten. Die Neufassung macht den Zusammenhang mit den beschränkten Ressourcen der Universitäten explizit und ist daher zu begrüßen.

§ 141 Abs. 10: Ein langfristig gesicherter Ersatz der gemäß BGBl. I 134/2008 entfallenden Studienbeiträge ist ein zentraler Punkt einer nachhaltigen Universitätsfinanzierung. Diese Sicherheit besteht nach derzeitiger Rechtslage ab 2014 nicht. Diese Problematik wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht gelöst, sondern eine Lösung wird hinausgeschoben. Dies wird seitens der uniko strikt abgelehnt. Zu regeln wäre demgegenüber ein sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gesicherter Ersatz der Studienbeiträge ab 2014 unter entsprechender Berücksichtigung der Inflation und der gestiegenen Studierendenzahl.

Seitens der Bundesregierung wurde auch eine Neugestaltung der Studieneingangsphase angekündigt, im vorliegenden Entwurf aber nicht berücksichtigt. Die uniko hält dazu fest, dass diese – nicht zuletzt in großem Ausmaß budgetrelevante - Frage unter Einbeziehung der Universitäten ehestens zu klären ist.

### ***Studienförderungsgesetz***

§ 30 Abs. 2 Z. 4: Durch die vorgeschlagene Neuregelung würde die Kürzung der Bezugsdauer der Familienbeihilfe (von 26 Jahren auf 24 Jahre) auch für Stipendienbezieher/innen voll wirksam werden. Die uniko erachtet die vorgesehene Kürzung generell für nicht sinnvoll und lehnt diese ab. Um so mehr ist jedoch zu kritisieren, dass die geplanten Einsparungen auch die Stipendienbezieher/innen und damit die nachweislich sozial bedürftigsten Studierenden treffen sollen. Während der Begutachtung wurde eine Rücknahme dieser unbilligen Maßnahme bereits angekündigt; die uniko geht davon aus, dass dies tatsächlich erfolgen wird.

Ein weiterer Punkt: Die Regelung benachteiligt Studierende unter 19 Jahren, da der Abzugsbetrag ausgehend von jener Höhe der Familienbeihilfe berechnet wurde, die für Kinder über 19 Jahre gebührt. Studierenden, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom Stipendium somit mehr abgezogen, als im Rahmen der Familienbeihilfe für sie gebührt.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Hans Sünkel e.h.

Präsident